



## GEMEINDE KAMMELTAL

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.01.2023  
Beginn: 20:00 Uhr  
Ende: 21:35 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

### Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut ab 20.00 Uhr anwesend  
Anwander, Johann  
Brosch, Fabian  
Eberle, Andreas  
Englet, Mathias  
Finkel, Thomas  
Grüner, Bernhard  
Kempfer, Gertrud  
Kornelli, Jürgen  
Miehle, Lisa  
Paulheim, Robert  
Saur, Achim  
Spengler, Maria, Dr.  
Welsch, Andreas

### Schrifführer/in

Walter, Ernst

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Göggelmann, Julia  
Thanner, Daniel

# TAGESORDNUNG

## A. Öffentliche Sitzung

- |            |                                                                                                                                                 |                  |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>1</b>   | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse                                                                                                        | <b>2022/0006</b> |
| <b>2</b>   | Bauangelegenheiten                                                                                                                              |                  |
| <b>2.1</b> | Bauantrag Nr. 43/2022, Einbau einer Gaststätte im Westflügel des Klosters Wettenhausen, Fl.-Nr. 16, Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstr. 46 | <b>2022/0001</b> |
| <b>2.2</b> | Bauantrag Nr. 1/2023, Neubau einer Fahrsiloüberdachung zur Lagerung von Hackschnitzeln, Fl.-Nr. 117, Gemarkung Wettenhausen                     | <b>2023/0009</b> |
| <b>2.3</b> | Bauvoranfrage Nr. 3/2023, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11, Gemarkung Egenhofen, Dorfstr. 7          | <b>2023/0010</b> |
| <b>3</b>   | Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost", Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange     | <b>2022/0008</b> |
| <b>4</b>   | Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost                                                                         | <b>2022/1553</b> |
| <b>5</b>   | Änderung des BBPl "Hammerstetten Süd, Teil A, 1. Änderung"                                                                                      | <b>2023/0013</b> |
| <b>6</b>   | Flächenversiegelung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser im Kammeltal, Antrag aus Bürgerversammlung                                          | <b>2022/0007</b> |
| <b>7</b>   | Information über die geplante Errichtung einer Hochfrequenzanlage für Mobilfunk in Wettenhausen                                                 | <b>2022/0004</b> |
| <b>8</b>   | Spendenbericht 2022                                                                                                                             | <b>2023/0011</b> |
| <b>9</b>   | Berichterstattung                                                                                                                               |                  |
| <b>9.1</b> | Straßenausbau 2023                                                                                                                              |                  |
| <b>9.2</b> | Ausbau Waldweg                                                                                                                                  |                  |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

Herr Bürgermeister Wick stellte vor Sitzungsbeginn den Antrag zu Geschäftsordnung die Tagesordnung wie folgt zu verändern:

Die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 werden nach dem Tagesordnungspunkt 1 vorgezogen. Die Bauanträge unter Tagesordnungspunkt 2 werden danach behandelt.

Dem Antrag zur Geschäftsordnung wurde einstimmig zugestimmt.

## A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen die Baumaßnahmen an der Filialkirche „St. Ottilia“ mit 13.000,00 €, aufgeteilt auf die Jahre 2023 und 2024, in Ried zu unterstützen.

**zur Kenntnis genommen**

### **2 Bauangelegenheiten**

#### **2.1 Bauantrag Nr. 43/2022, Einbau einer Gaststätte im Westflügel des Klosters Wettenhausen, Fl.-Nr. 16, Gemarkung Wettenhausen, Dosenbergerstr. 46**

Der Bauherr beabsichtigt im Westflügel des Klosters Wettenhausen (unterhalb Kaisersaal) den Einbau einer Gaststätte.

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauten Ortsteil, in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich im betreffenden Bereich um Kirchen-, Kindergarten-, Denkmalbereich.

Das Landratsamt Günzburg hat mit Schreiben vom 09.12.2022 die Erlaubnis zum Verändern eines Baudenkmals für vorgezogene Umbauarbeiten (Einbau von Toiletten, Türdurchbrüche und Wiederherstellung der historischen Zugangssituation) erteilt.

Das Anwesen ist bereits an die öffentlichen Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist ebenfalls Bestand.

Aus Sicht der Gemeinde sind noch einige Fragen zum geplanten Vorhaben offen, die anhand des vorliegenden Bauantrages nicht geklärt werden konnten. Es geht dabei um folgende Themen:

- **Parkplatzsituation gesamt**  
viele verschiedenartige Nutzungen - auch Nutzung durch Gemeinde für Kindergarten, Freischankfläche, Museum, Kirche, Gaststätte, Kloster, FBG, Flüchtlinge, Wochenmarkt, Adventsmarkt, Krippencafe, Veranstaltungen allgemein wie Konzerte.  
Aufgrund der immer wieder kehrenden Probleme mit zugeparkten Haupt- und Nebenstraßen, Rettungswegen, Feuerwehzufahrten etc. sollte dringend ein Gesamtkonzept für die Parkplatzsituation für das gesamte Kloster erstellt werden, um allen Anforderungen und der Sicherheit Rechnung zu tragen. Auch häufen sich die Beschwerden aus der Bevölkerung.
- **Kindergarten**  
Seitens der Kindergartenaufsicht im Landratsamt wurden bereits bei der Freischankfläche Bedenken angemeldet. Die Stellungnahme für die Gaststätte ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuwarten.
- **Zufahrt** soll über den Kleinbeurer Weg und Angerweg erfolgen. Der Angerweg ist jedoch nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben und geeignet. Einen Ausbau des Weges müssten die Gemeinde und zu großen Teilen die Inhaber der Anliegergrundstücke bezahlen. Diese sind jedoch nicht dazu bereit. Ebenso ist der Kleinbeurer Weg bzw. die Brücke über den Kanal nicht für eine Zufahrt heranzuziehen, da die Brücke eine Belastbarkeit von max. 3t aufweist. Aufgrund der engen Bebauung ist ein Ausbau auch hier nicht möglich.

Am 10. Januar fand im LRA Günzburg eine Besprechung mit den Vertretern des Klosters statt. Bei dieser Besprechung konnten einige Punkte geklärt werden.

#### 1. **Parkplatzsituation und Zufahrt:**

Die für die Gemeinde wichtige Frage der Zufahrt über den Angerweg, konnte durch die Rücknahme der Stellplätze im Bereich der geplanten Hackschnitzelanlage, geklärt werden. Somit findet die Zufahrt für die Stellplätze am Kleinbeurer Weg auch nur über diesen statt. Eine Nutzung des Angerweges ist derzeit weiterhin nicht möglich.

Somit ist auch die verkehrstechnische Erschließung gesichert und das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

#### 2. **Kindergarten:**

Die Kindergartenaufsicht hat Ihre Bedenken geäußert. Von Seiten des Klosters wurde mitgeteilt, dass sich die Öffnungszeiten von Donnerstag bis Sonntag im Rahmen halten würden. Ebenfalls hat das Kloster zugesichert einen grünen Sichtschutz (Strauchreihe) um den Spielplatzbereich zu erstellen. Somit konnten die Bedenken der Kindergartenaufsicht ausgeräumt werden.

Aufgrund der vielschichtigen Aspekte und Probleme wurde in der Sitzung mehrere Punkte angesprochen und diskutiert.

Herr Saur fragte nach einem Brandschutzkonzept für das gesamte Kloster, da hier nicht immer nur ein isolierter Punkt betrachtet werden kann, sondern immer alle möglichen Nutzungen, die auch parallel stattfinden können, betrachtet werden sollten.

Brandschutz ist ein Teil des Baurechts und wird laut Bürgermeister Wick natürlich gesamt durch das Bauamt und den Kreisbrandrat am Landratsamt geprüft. Wobei letzterer auch schon ein Gesamtkonzept angemahnt hat.

Herr Brosch wollte wissen, was an den anderen Tagen (Montag – Mittwoch) mit der Gaststätte wäre. Hier antwortete Herr Wick, dass an diesen Tagen die Wirtschaft geschlossen wäre. Diese Feststellung sollte schriftlich bei der Abwägung zum gemeindlichen Einvernehmen festgehalten werden.

Herr Anwander störte sich daran, dass der vorgelegte Bauplan jetzt an einer ganz anderen Stelle die Gastwirtschaft vorsehe, als früher angedacht.

Herr Kornelli meldete sich zum Thema Parkplatzsituation zu Wort. Aus seiner Sicht ist diese ganz und gar nicht gelöst. Herr Brosch pflichtete ihm bei, denn man kann die Parkplätze nicht isoliert für die Gaststätte, für den Kindergarten, für das Mühlencafe, für die Museumsbesucher, für die Kirchgänger für die FBG etc. betrachten, da die Parkplätze von allen Einrichtungen auch gleichzeitig genutzt werden können. Aber jeder Parkplatz doch nur 1x belegt werden kann..

Herr Welsch sprach das Problem des Angerwegs an, der aus seiner Sicht nie ausgebaut werden kann.

Herr Englet gab zu Bedenken, dass eigentlich ein verkehrsberuhigter Innenhof das Ziel war, jetzt sei durch den Parkverkehr eher das Gegenteil der Fall.

Herr Kornelli regte daher einen „Runden Tisch“ zur Aufarbeitung aller Probleme an. Aufgrund der vielschichtigen Probleme und der zahlreichen Einwände durch die Gemeinderatsmitglieder stellte Herr Bürgermeister Wick folgenden Antrag.

### **Beschluss:**

Der Bauantrag wird zurückgestellt.

**zurückgestellt      Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

## **2.2      Bauantrag Nr. 1/2023, Neubau einer Fahrsiloüberdachung zur Lagerung von Hackschnitzeln, Fl.-Nr. 117, Gemarkung Wettenhausen**

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 117, Gemarkung Wettenhausen, den Neubau einer Fahrsiloüberdachung zur Lagerung von Hackschnitzeln.

Das Grundstück befindet sich am Rand des im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Der betreffende Bereich befindet sich nur am Rande im Umgriff des Flächennutzungsplanes, der ein Dorfgebiet vorsieht. Das zur Überdachung vorgesehene Fahrsilo ist jedoch Bestand. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird aus der südlichen Dachhälfte einer bestehenden Grundleitung zugeführt, aus der nördlichen Dachhälfte breitflächig versickert.

Grundsätzlich besteht mit dem Vorhaben Einverständnis, sofern die bestehenden Vorgaben zur Zufahrt eingehalten werden. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Herr Welsch bat darum, dass in Zukunft alle Bauwerber gleichbehandelt werden sollen.

## **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **2.3 Bauvoranfrage Nr. 3/2023, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11, Gemarkung Egenhofen, Dorfstr. 7**

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11, Gemarkung Egenhofen, Dorfstraße 7 die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage. Das Haus soll ohne Keller, mit Walmdach auf einer Größe von 13x11m errichtet werden. Die Garage soll 7x11m groß werden. Hierzu wurde eine Bauvoranfrage eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan sieht in diesem Bereich ein Dorfgebiet vor.

Das Grundstück kann grundsätzlich an die öffentlichen Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen werden; Kanal und Wasserleitung sind im Bereich der Dorfstraße vorhanden. Hierzu muss das Grundstück Fl.-Nr. 11/1, Gemarkung Egenhofen jedoch gequert werden. Auch eine verkehrstechnische Erschließung ist als Hinterlieger des Grundstückes Fl.-Nr. 11/1, Gemarkung Egenhofen, über die Dorfstraße grundsätzlich denkbar.

Somit wäre die Erschließung gesichert. Derzeit gehören die beiden Flurstücke einem Besitzer, um in Zukunft Probleme zu vermeiden, sollte ein Geh,- Fahrt,- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 11/1 eingetragen werden.

Das gemeindliche Einvernehmen kann in Aussicht gestellt werden.

Herr Englet stellte die rhetorische Frage, warum in der Vergangenheit das Grundstück Fl.Nr. 11/1 abgegrenzt wurde.

Frau Dr. Spengler wollte wissen, ob der geplante Baubereich Dorfgebiet oder ggf. schon Außenbereich ist.

Herr Wick erklärte, dass im Flächennutzungsplan der Großteil als Dorfgebiet, im hinteren Bereich jedoch als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Hier wird vom Landratsamt sicherlich eine konkrete Festlegung kommen, ob und wenn ja wo genau gebaut werden kann.

Herr Anwander regte an, dass die Zustimmung nur dann erfolgen soll, wenn die Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte entsprechend geregelt sind.

## **Beschluss:**

Der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11, Gemarkung Egenhofen, Nähe Dorfstraße 7, nach vorheriger Regelung des Geh-,

Fahrt- und Leitungsrecht, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Die Voranfrage ist dem Landratsamt Günzburg vorzulegen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15**

**3 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost", Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange**

**1. Grundlagen**

**A. Bisheriger Verfahrensverlauf**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.10.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes, Fassung 11.10.2022 gebilligt und die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 3(2) u. § 4(2) BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.10.2022 im Rathaus der Gemeinde, im Zeitraum vom 27.10.2022 bis einschl. 28.11.2022. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 19.10.2022 ortsüblich hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden durch Zusendung der Unterlagen am 25.10.2022, mit der Bitte um Rückäußerung bis zum 28.11.2022, beteiligt. Seitens des Stadt Burgau wurde Fristverlängerung beantragt, die bis zum 13.12.2022 erteilt wurde. Ebenso wurde durch das Landratsamt Günzburg eine Fristverlängerung beantragt, die bis zum 08.12.2022 erteilt wurde.

Insgesamt wurden 24 TöB beteiligt.

**B. Abwägung/Beschlussvorschläge**

Keine Rückäußerung zu der geplanten Bebauungsplanaufstellung ging von folgenden am Verfahren beteiligten TöB ein:

lfd. Nr.	Beteiligter TöB
3	ADBV Günzburg
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
10	Kreisheimatpfleger Frau Barbara Mettenleiter-Strobel, Herr Wolfgang Ott
10	Kreisheimatpfleger, Herr Wolfgang Ott
11	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Günzburg
12	Bund Naturschutz KG Neu-Ulm/Günzburg Herr Karsten Schultz-Ninow
13	Landesbund für Vogelschutz e.V.
18	Markt Waldstetten
19	Gemeinde Ellzee
20	Stadt Ichenhausen
23	Markt Neuburg a. d. Kammel

**Seitens der Bürger gingen keine Stellungnahmen ein.**

Folgende Äußerungen zum Planvorhaben wurden vorgebracht:

<b>B.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Lfd. Nr. 1 Landratsamt Günzburg vom 08.12.2022 (Auf Antrag Fristverlängerung bis 08.12.2022 erteilt)</b>	
<p>Die Gemeinde Kammeltal möchte mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Gewerbebetriebes eines im Nachbarort ansässigen gewerblichen Unternehmens in Wettenhausen ermöglichen.</p> <p>Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planvorhaben wie folgt Stellung:</p>	
<p><b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</b></p> <p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammeltal stellt für die fragliche Fläche überwiegend eine gewerbliche Baufläche mit Emissionsbeschränkungen dar. Die vorliegende Planung ist als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.</p>	<p><b><u>Abwägung Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><b>Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung</b></p> <p>Nachdem mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan die grundsätzlichen Weichen für die Unterbringung einer gewerblichen Nutzung bereits gestellt und hinsichtlich der Gestaltung diverse Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen wurden, besteht aus ortsplannerischer Sicht grundsätzlich Einverständnis mit der vorliegenden Planung.</p> <p>Redaktionell bitten wir auf eine durchgehende Nummerierung der Satzung zu achten (die Ziffer 11 der Festsetzungen wurde nicht vergeben).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für das „Monitoring“ (Maßnahmen zur Überwachung) die plangebende Gemeinde und nicht die Bauaufsicht zuständig ist. Dies ist in Nr. 7 des Umweltberichtes zu berichtigen.</p>	<p><b><u>Abwägung Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, der Gemeinderat stellt fest, das mit der Planung ortsplannerisch grundsätzlich Einverständnis besteht.</i></p> <p><i>Die redaktionellen Änderungen bzgl. durchgehender Nummerierung der Satzung und der Hinweis, dass für das Monitoring die plangebende Gemeinde zuständig ist, werden in die BP-Unterlagen eingearbeitet.</i></p>
<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p><u>Gewerbelärm</u></p> <p>Dem Bebauungsplan liegt die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Auftragsnummer 8048.1 / 2022 – TK, vom 12.09.2022 zugrunde. Die auf Seite 11 des Gutachtens enthaltene Begründung zum „maßgeblichen Immissionsort“ kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Nach DIN 4109 gelten als schutzbedürftige Räume auch Büroräume (tagsüber), diese sind insofern zu berücksichtigen. Auf dem angrenzenden Grundstück Flur Nr. 683/3, Gemarkung Wettenhausen, wurde nur das Wohnhaus beachtet.</p> <p>Bei unbebauten oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten, liegen die maßgeblichen Immissionsorte gemäß Nr. A.1.3 b) des Anhangs zur TA Lärm an dem stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.</p> <p>Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat in seinem Schreiben vom 24.08.2016 ausgesagt, dass der Rechtsbegriff der überschaubaren Zukunft im Rahmen gesetzeskonformer Auslegung nicht zu eng auszulegen sei. Es reiche aus, dass die Realisierung der Nutzung nur von dem Entschluss des Berechtigten abhängt. Dieser Entschluss könne in Zukunft bei der Art nach allgemein zulässigen Nutzungen im Plangebiet jederzeit getroffen werden und dies sei bei der Frage der Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen maßgeblich.</p> <p>Demzufolge kann im vorliegenden Fall jederzeit auf unbebauten Flächen umliegender Grundstücke eine allgemein zulässige Büronutzung entstehen und dies auch noch ohne Baugenehmigungsverfahren (im Wege der Genehmigungsfreistellung) oder bei Gebäuden mit weniger als 75 m³ (z.B. Bürocontainern) sogar gänzlich verfahrensfrei. Deswegen ist genau am stärksten betroffenen Rand der Fläche ein Immissionsort mit 3 m Abstand anzusetzen.</p> <p>Sollte das nördliche bestehende und an das Bebauungsplangebiet angrenzende Gebäude ein Büro enthalten, ist dieses als maßgeblicher Immissionsort für das Grundstück Flur Nr. 683/3 heranzuziehen.</p>	<p><b><u>Abwägung Immissionsschutz</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, nach Rücksprache mit dem Gutachter bzgl. des heranzuziehenden maßgeblichen Immissionsortes und eingehender Prüfung der Sachlage, kommt die Gemeinde zu nachstehender Abwägung.</i></p> <p><i>Die Voraussetzungen für die Festsetzung eines weiteren IO liegen <u>nicht</u> vor, weil auf den unbebauten Teilflächen des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 683/3 der Gemarkung Wettenhausen keine Immissionsorte i.S. der Ziff. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm liegen. Die bestehenden Immissionsorte (Wohnhaus/Büro) im Südwesten des Grundstücks sind in den schalltechnischen Berechnungen bereits berücksichtigt.</i></p> <p><i>Gemäß Ziff. A.1.3 b) des Anhangs der TA Lärm liegen Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte gem. Ziff. 6.1 TA Lärm eingehalten werden müssen, bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, zwar grundsätzlich an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche an dem Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen. Diese Regelung ist allerdings gesetzeskonform auszulegen. Trotz des</i></p>

Im Rahmen der Rechtssicherheit ist das Gutachten dahingehend zu überprüfen und zu korrigieren.

*Wortlauts der Regelung in Ziff. A.1.3 b) des Anhangs der TA Lärm stellen unbebaute Grundstücke, auf denen eine Bebauung mit (schutzbedürftigen) Räumen in absehbarer Zeit allenfalls denkbar, aber nicht konkret geplant ist, keine Immissionsorte im Sinne von Ziff. A.1.3 b) des Anhangs der TA Lärm dar. Zukünftige Bauvorhaben auf unbebauten Grundstücken können allenfalls dann Immissionsorte sein, wenn ihre Bauausführung in überschaubarer Zukunft zu erwarten ist.*

OVG Münster, Beschl. v. 08.09.2020 - 2 B 691/20 Rn. 22; VGH München, Beschl. v. 02.11.2016 - 22 CS 16.2048 Rn. 36; Tegeder, in: Feldhaus, BImSchG, Kommentar, Stand: August 2020, B 3.6 (TA Lärm) Rn. 32; Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Stand: 01.02.2020, 3.1 (TA Lärm) Nr. 2 Rn. 16

*Auf den unbebauten Teilflächen des Flurstücks 683/3 sind nach aktuellen Erkenntnissen jedoch keinerlei Bauvorhaben konkret geplant oder in irgendeiner Form beabsichtigt. Die Bauausführung solcher Bauvorhaben ist in überschaubarer Zukunft nicht zu erwarten. Bauliche Veränderungen auf dem Grundstück sind in absehbarer Zeit nicht geplant oder zu erwarten. Die unbebauten Teilflächen stellen deshalb keine Immissionsorte im Sinne von Ziff. A.1.3 b) des Anhangs der TA Lärm dar.*

*Darüber hinaus dürfen Immissionsrichtwerte für die unbebauten Teilflächen auch deshalb nicht vorgegeben werden, weil die maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Ziff. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm auf diesen Grundstücken jedenfalls bestimmt festgelegt werden müssten. Die jeweiligen Bauherren sind aber bei der Errichtung baulicher Anlagen auf diesen bislang unbebauten Grundstücken (auch) nach dem im Immissionsschutzrecht geltenden Prioritätsprinzip ihrerseits zur Rücksichtnahme auf den bereits existierenden Gewerbebetrieb mit den genehmigten Schallemissionen verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst auch „architektonische Selbsthilfemaßnahmen“ bei der Errichtung baulicher Anlagen auf diesen Grundstücken. (Neue) Immissionsorte dürfen auch nach diesen Grundsätzen entweder überhaupt nicht entstehen oder jedenfalls unter Rücksichtnahme auf den genehmigten und vorhandenen Betrieb.*

EVerwG, Urt. v. 23.09.1999 - 4 C 6/98 Rn. 28; OVG Münster, Urt. v. 01.06.2011 -2 A 1058/09 Rn. 76

<p>Ziffer 10.6 der Satzung bedarf der Ergänzung, wie folgt:  „Mit dem Bauantrag <u>bzw. Nutzungsänderungsantrag</u>, als auch im Rahmen der Genehmigungsfreistellung, ist ein qualifiziertes Sachverständigen-gutachten zum Nachweis der Einhaltung der schallschutztechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost“ vorzulegen.“</p> <p>Der Satzungshinweis Nr. 1.2 ist wie folgt zu ergänzen:  „Im Bauantrag <u>bzw. Nutzungsänderungsantrag und</u> im Rahmen der Genehmigungsfreistellung ist der Nachweis zu erbringen, dass die für das Gewerbegebiet festgesetzten Emissionskontingente durch geplante Vorhaben nicht überschritten werden.“</p> <p><u>Verkehrslärm</u>  Die Verkehrslärberechnung im Rahmen des eingangs erwähnten Schallgutachtens ist plausibel, weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich.</p> <p><u>Betriebsbereiche</u>  Betriebsbereiche wurden in Ziffer 10.1 der Satzung ausgeschlossen, somit wurde dieser immissionschutzfachliche Belang ausreichend gewürdigt.</p> <p>Aus immissionschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände, wenn der Gewerbelärm erneut beurteilt wird. Die beschriebenen Ergänzungen der Satzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Eine Korrektur der schalltechnischen Untersuchung für den Gewerbelärm, hinsichtlich des "maßgeblichen Immissionsortes", ist demzufolge nicht erforderlich und erfolgt deshalb nicht.</i></p> <p><i>Die Ergänzung "<b>Nutzungsänderungsantrag</b>" wird in Ziff 10.6 der Satzung und in Nr. 1.2 der ergänzenden Hinweise zur Satzung redaktionell ergänzt.</i></p> <p><i>s. o.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, eine erneute Beurteilung des Gewerbelärmes ist wie obenstehend ausgeführt und abgewogen nicht erforderlich, da die hierfür notwendigen Voraussetzungen nicht vorliegen.</i></p>
<p><b><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u></b></p> <p>Die Gemeinde Kammeltal beabsichtigt am östlichen Ortsrand, nördlich der Kreisstraße GZ 17, eine neue Gewerbefläche auszuweisen. Die vorgesehene Fläche schließt im Westen an ein bestehendes Gewerbegrundstück an. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich bereits größtenteils als Gewerbegebiet dargestellt. Aktuell werden die überplanten Flächen als Grünland landwirtschaftlich genutzt. In diesem Bauleitplanverfahren fand bereits mehrfach eine naturschutzfachliche Beteiligung statt (Voranfrage, Scopingverfahren).</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der überplanten Fläche um eine landschaftlich prägende Lage am östlichen Rand der Kammeltalau handelt. Die landschaftliche und optische Offenheit sowie ökologische Durchlässigkeit wird durch diese geplante gewerbliche Entwicklung nördlich der Kreisstraße GZ 17 – Querriegel in der Kammeltalau – weiter verstärkt und nahezu bis zur Staatsstraße St 2024 östlich hiervon geschlossen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt der landschaftlichen Einbindung sowie der Höhe und Anordnung der geplanten Gebäude deshalb eine besondere Bedeutung zu. Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und Ortsrandgestaltung sind deshalb verbindlich umzusetzen und durch ein entsprechendes Monitoring durch die Gemeinde zu begleiten und zu überwachen. Dies gilt auch für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. die zulässige Beleuchtung.</p> <p>Mit der Eingriffsbewertung und -bilanzierung besteht grundsätzlich Einverständnis. Als externe Ausgleichsfläche ist nunmehr eine Waldteilfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 258/4 in der Gemarkung Kleinbeuren vorgesehen. Bei der Fläche handelt es sich derzeit um eine junge Freifläche nach</p>	<p><b><u>Abwägung Natur und Landschaftspflege</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Gemeinde wird durch ein baubegleitendes Monitoring die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen und der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Beleuchtung) überwachen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, die Ausgleichsfläche wird vor Ort dauerhaft erkennbar gekennzeichnet (z. B. Auspflückung).</i></p>

Kahlhieb (vermutlich nach Käferbefall). Für diese Ausgleichfläche wurde ein Ausgleichskonzept erstellt (siehe Ziffer 12.5 der Satzung). Grundsätzlich besteht hiermit Einverständnis. Die konkrete Ausgleichfläche ist vor Ort, d.h. im Gelände dauerhaft erkennbar, zu kennzeichnen (z.B. durch entsprechende Auspflockung).

Entwicklungsziel der Ausgleichfläche ist ein reiner, naturnaher Laubmischwald mit vielfältigen Biotopstrukturen. Dieses Entwicklungsziel ist durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten. Hierzu sind z.B. im Rahmen der natürlichen Entwicklung (Samenanflug) aufkommende Fichten rechtzeitig zu entnehmen. Eine Anpflanzung von sonstigen Nadelgehölzen oder standortfremden Laubbäumen (z.B. Roteiche, Schwarz- und Hybridnuss usw.) ist nicht zulässig. Arten der Vorwaldgesellschaft, wie z.B. Birke, Vogelbeere, sind nicht zu entnehmen. Bäume mit großem Entwicklungspotential für Habitat- und Biotopbäume, wie z.B. sogenannte „Protzer“, Bäume mit Zwiesel, sind nicht im Rahmen von Pflegemaßnahmen zu entnehmen. Diese sind zu erhalten und ggf. auch zu fördern. Die beschriebenen Sonderhabitate für Eidechsen, Wildbienen, Gelbbauchunke sind spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes anzulegen. Die Feuchtmulden sind über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu erhalten bzw. neu anzulegen. Der Vollzug der Anlage dieser Habitate ist der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zur Abnahme der Herstellung mitzuteilen.

Wie in 12.4 der Satzung beschrieben, ist diese Ausgleichfläche an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden und dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern. Ebenfalls ist die Pflege und Entwicklung gemäß dem Ausgleichskonzept durch eine entsprechende Reallast zu gewährleisten. Waldbauliche und sonstige Einrichtungen sowie bauliche Anlagen (z.B. Holzlagerflächen, Wildacker, ...) sind auszuschließen.

Die Umsetzung dieses Ausgleichskonzeptes und der grünordnerischen Festsetzungen ist im Rahmen eines Monitorings durch die plangebende Gemeinde zu begleiten und zu überwachen.

### **Verkehrswesen**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich an der Kreisstraße GZ 17 am östlichen Ortsausgang von Wettenhausen.

Die Verwaltung der Kreisstraßen ist im Landkreis Günzburg an das Staatliche Bauamt Krumbach nach Art. 59 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) übertragen worden. Aus diesem Grund ist das Staatliche Bauamt Krumbach als Straßenbaulastträger nach Art. 58 Abs. 3 BayStrWG für Art. 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 18 BayStrWG am Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Gemäß der Verteilerliste in Nr. 21 der Begründung ist dies bereits erfolgt.

Zufahrten zur Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt gelten als Sondernutzung im Sinne des Art. 18 BayStrWG und bedürfen einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

Auf Voranfrage der Gemeinde Kammeltal, des Staatlichen Bauamtes Krumbach sowie dem Ingenieurbüro Thielemann stimmte die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Günzburg mit Schreiben vom 01.

*(Anm.: Die Ziff. 12.5 der Satzung wurde redaktionell in 11.5 unnummeriert).*

*Kenntnisnahme, die vorgebrachten Hinweise bzgl. Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen werden bei der Umsetzung der Ausgleichfläche beachtet und durch die Gemeinde überprüft.*

*In der redaktionell geänderten Satzung zum BP wird in Nr. 11.5 ergänzt, dass die Pflanzmaßnahmen zum Ausgleich und die Sonderhabitate für Eidechsen, Wildbienen und Gelbbauchunke spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des BP anzulegen sind und Feuchtmulden über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu erhalten bzw. neu anzulegen sind.*

*Der Vollzug der Anlage der Habitate wird durch die Gemeinde der UNB schriftlich zur Abnahme der Herstellung gemeldet.*

*Kenntnisnahme, die Nr. 12.4 der Satzung wird redaktionell in 11.4 unnummeriert. Die Ausgleichfläche wird nach Herstellung an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt gemeldet. Die Pflege und Entwicklung der Flächen durch Eintragung einer entsprechenden Reallast gesichert. Die Einrichtung waldbaulicher Anlagen wird ausgeschlossen.*

*Die Umsetzung des Ausgleichskonzeptes und der grünordnerischen Festsetzungen wird durch die Gemeinde im Rahmen eines Monitorings begleitet und überwacht.*

### **Abwägung Verkehrswesen**

*Kenntnisnahme, das StBA-Kru wurde als Träger öffentlicher Belange im BP-Verfahren beteiligt und hat bei Beachtung der in seiner Stellungnahme gegebenen Hinweise keine Einwendungen gegen das Planvorhaben. Gemäß Beschluss zur Stellungnahme des StBA-Kru werden die vorgebrachten Hinweise des Amtes beachtet und eingehalten.*

*Die notwendigen Vereinbarungen werden durch die Gemeinde mit dem StBA-Kru abgeschlossen.*

*Kenntnisnahme, nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Gemeinde die Verlegung des Ortsschildes beantra-*

<p>August 2022 der Verschiebung der Ortstafel zur geplanten Einmündung Gewerbegebiet Wettenhausen Nort-Ost nach Abschluss der Bauarbeiten zu. Geplanter neuer Standort in etwa: GZ 17, Abschnitt 120, in etwa Station 0,830 (km).</p>	<p><i>gen.</i></p>
<p><b>Abwehrender Brandschutz</b></p> <p>Die im Rahmen des Scopingverfahrens vorgebrachten Anmerkungen zum abwehrenden Brandschutz sind in die überarbeitete Begründung eingeflossen. Dem ist nichts Weiteres hinzuzufügen.</p>	<p><b><u>Abwägung abwehrender Brandschutz</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><i>Vorstehende Abwägungen werden beschlossen. Die Anmerkungen zu Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Verkehrswesen werden beachtet und in die Bauungsplanunterlagen als redaktionelle Änderungen eingearbeitet. Eine Korrektur der schalltechnischen Untersuchung bzgl. der anzusetzenden maßgebenden Immissionsorte ist wie vorstehend abgewogen nicht erforderlich. Die immissionsschutzfachlichen Hinweise zu Ziff. 10.6 der Satzung und Nr. 1.2 der Hinweise zur Satzung werden redaktionell ergänzt.</i></p>	<p><i>Ja 14 / Nein 0</i></p>
<p><b><u>Lfd. Nr. 2 Regierung von Schwaben vom 04.11.2022</u></b></p>	
<p>O.g. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><i>Der Gemeinderat stellt fest, dass dem Bauleitplanvorhaben keine landesplanerischen Belange entgegenstehen.</i></p>	<p><i>Ja 14 / Nein 0</i></p>
<p><b><u>Lfd. Nr. 5 Regionalverband Donau-Iller vom 16.11.2022</u></b></p>	
<p>Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, keine Einwände</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><i>Der Gemeinderat stellt fest, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände bestehen.</i></p>	<p><i>Ja 14 / Nein 0</i></p>
<p><b><u>Lfd. Nr. 6 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 04.11.2022</u></b></p>	
<p>Zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.</p> <p><b>Wasserwirtschaftliche Würdigung</b> Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.</p> <p>Gemäß Baugrundgutachten B 2619.2206 vom 16.09.2022 sind oberflächennahe Grundwasserspiegellagen und für Bauwerksgründungen erschwerte Untergrundverhältnisse im Planungsgebiet zu erwarten.</p> <p>Wir empfehlen eindringlich, vor Beginn der Bauarbeiten die bestehenden Verhältnisse zu dokumentieren und potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Grundstücke zu quantifizieren, um negative Veränderungen für Dritte auszuschließen.</p> <p>Weiter sind die Planungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu kon-</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b></p> <p><i>Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden beachtet. Dem Bauwerber werden die entsprechenden Empfehlungen und Anforderungen des WWA zur Kenntnis und Beachtung übergeben. Mit dem Bauantrag ist ein konkrete Planung für die Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen, mit entsprechendem rechnerischen Nachweis für die maßgebenden Bemessungsergebnisse.</i></p> <p><i>Die Niederschlagswasserbeseitigung ist durch den Bauwerber mit dem WWA</i></p>

<p>ketisieren. Einer weiteren Beaufschlagung des nach Antragsunterlagen überlasteten Regenwasserkanals kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.</p> <p>Eine Direkteinleitung in die Kammel setzt eine Rückhaltung der zusätzlich anfallenden Niederschlagsmengen bei den maßgebenden Niederschlags-szenarien voraus.</p> <p>Die verpflichtenden wasserrechtlichen Verfahren bei Eingriffen in den Grundwasserkörper wurden in den Unterlagen des Baugrundgutachtens korrekt dargelegt.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme 1-4622-GZ-20128/2022 vom 12.07.2022.</p>	<p><i>abzustimmen und die entsprechende Zustimmung bzw. wasserrechtliche Genehmigung über das LRA Günzburg einzuholen.</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b><i>Vorstehende Abwägung wird beschlossen. Mit dem Bauantrag ist die Planung zur Niederschlagswasserbeseitigung und die ggfls. notwendige wasserrechtliche Genehmigung vorzulegen.</i></b></p>	<p><b>Ja 15 / Nein 0</b></p>
<p><b><u>Lfd. Nr. 7 Staatliches Bauamt Krumbach vom</u></b></p>	
<p><b><u>2.1 Grundsätzliche Stellungnahme</u></b> Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</p> <p><b><u>2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen</u></b> Beim Staatlichen Bauamt Krumbach bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbaubehabsichten.</p> <p><b><u>2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen.</u></b> die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p><b><u>Bauverbot</u></b> Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, bauliche Anlagen an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Der Antragsteller beabsichtigt die 15 m Anbauverbotszone nicht zu unterschreiten (15,0 m laut Plan).</p> <p>Das Anbauverbot an Kreisstraßen nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG erstreckt sich gleichermaßen auf Anlagen der Außenwerbung. Somit sind Werbeanlagen, die gemäß Art. 2 BayBO als bauliche Anlagen gelten, innerhalb von 15m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, unzulässig.</p> <p>Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach (Sachgebiet S41) vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass bei Pflanzen bzw. Bäumen mit einem Stammdurchmesser &gt; 8 cm die Abstände nach der RPS beachtet werden müssen. Außerdem sind hier die Sichtweiten (siehe unten) einzuhalten.</p> <p><b><u>Neuanbindung</u></b> Über den Anschluss des neuen Gewerbegebiets an die Kreisstraße hat die Kommune <b>vor</b> Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Straßenbauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich. Im Anschlussbereich an die Kreisstraße ist die RAL ("Richtlinie für die Anlage von Landstraßen") einzuhal-</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, die Anbauverbotszone 15,0 m wird eingehalten.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, wird beachtet. Gem. textlicher Festsetzungen im BP sind vom Gebäude abgesetzte Werbeanlagen nicht zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden sind unterhalb der Traufe anzubringen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, wird beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, wird beachtet. Die Gemeinde wird auf das StBA-Kru bzgl. des Abschlusses der notwendigen Vereinbarung zukommen. Nach der geplanten Verlegung der Ortstafel befindet sich die Grundstückszufahrt ver-</i></p>

<p>ten. Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (§ 12 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 32 Abs. 1 BayStrWG). Die Kommune hat der Straßenbauverwaltung die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten zu ersetzen (§ 12 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 32 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. § 13 Abs. 3 FStrG bzw. Art. 33 Abs. 3 BayStrWG). Sie übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerquerungen, etc.).</p> <p>Durch die schriftliche Bestätigung des Landratsamtes Günzburg bzgl. der nachträglichen Verschiebung der Ortstafel und der damit verbundenen Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich des geplanten Gewerbegebiets Wettenhausen Nord-Ost kann auf die in der Stellungnahme vom 18.07.2022 des Staatlichen Bauamtes Krumbach hingewiesenen Linksabbiegespur verzichtet werden (siehe auch Mail vom 01.08.2022).</p> <p>Die Neuanbindung des Gewerbegebiets bei Str-km 120_0,835 der im Betreff genannten Straße muss noch <u>vor</u> Erstellung der Hochbauten planungsgemäß ausgebaut und vom befestigten Fahrbahnrand der o. g. Straße - mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag versehen werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der im Betreff genannten Straße zufließen kann (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach "Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 " ist einzuhalten (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).</p> <p><b>Sichtflächen</b> Die in den Plan eingetragenen Sichtflächen sind in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG bzw. § 11 Abs. 2 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K). Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen: "Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinter stellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."</p> <p><b>Geh- und Radwege</b> Entlang der im Betreff genannten Straße bestehen zur Fußgänger- bzw. Radwegerschließung auf der linken Seite einseitig ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Dieser ist im Bauleitplan darzustellen.</p>	<p><i>kehrrechtlich im Innerortsbereich.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, wird beachtet</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, wird beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, die Ausbildung der Grundstückszufahrt wird einvernehmlich mit dem StBA-Kru abgestimmt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, die in der Planzeichnung eingetragenen Sichtflächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des BP.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, in Ziff. 9.1 der textlichen Festsetzungen ist der angegebene Text bereits enthalten. Falls erforderlich wird der Text noch redaktionell angepasst.</i></p> <p><i>Der Radweg ist im Bauleitplan als Verkehrsfläche farbig dargestellt und mit F+R gekennzeichnet. Grundlage des Bauleitplanes ist immer das Kataster, keine Bestandsvermessung.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, die Gde. wird zum</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Die betriebliche Unterhaltung, den Winterdienst und die Verkehrssicherung der außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen längs der Straße verlaufenden Geh- und Radwege hat die Kommune zu übernehmen. Hierüber ist mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach eine Vereinbarung abzuschließen.</p> <p>Soweit für den Bau der Wege öffentlicher Straßengrund in Anspruch genommen werden muss, geht dieser entschädigungslos auf die Kommune über (§ 6 FStrG, Art. 11 BayStrWG). Die Vermessung und Vermarkung ist von der Kommune auf eigene Kosten zu veranlassen.</p> <p><b>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</b> aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen. Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln.</p> <p>Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Kreisstraße übernommen.</p> <p>Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p> <p>Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Krumbach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.</p> <p>Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.</p>	<p><i>Abschluss der Vereinbarung auf das StBA-Kru zukommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Herr Anwander erkundigte sich, ob es üblich ist, dass die Gemeinde diese Kosten zu übernehmen habe. Herr Thielemann erläuterte, dass dies ein Standardtextbaustein ist, sobald Grünflächen betroffen sind (zwischen Straße und Geh/-Radweg)</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, auf die dem Bebauungsplan beigefügte schalltechnische Untersuchung wird verwiesen. Die Anforderungen bzgl. Verkehrslärm wurden im Gutachten und bei der BP-Aufstellung beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Das Abwägungsergebnis wird dem Staatlichen Bauamt mitgeteilt und nach Rechtskraft eine Fertigung des BP übermittelt.</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><i>Die Hinweise des Staatlichen Bauamtes werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Vorstehende Abwägungen zu den Hinweisen des Staatlichen Bauamtes werden beschlossen.</i></p>	<p><i>Ja 15 / Nein 0</i></p>
<p><b><u>Lfd. Nr. 8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.11.2022</u></b></p>	
<p>Zu o. g. Planung nimmt das AELF Krumbach-Mindelheim wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Forsten:</u> Vom geplanten Gewerbegebiet ist Wald nicht direkt betroffen. Gegen die Bebauung werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Allerdings ergibt sich eine Betroffenheit von Wald durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme. Diese soll auf Flurnummer 258/4, Gemarkung Kleinbeuren, erfolgen. Hierbei handelt es sich um Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Grundsätzlich ist es möglich, einen durch Eingriffe bedingten Ausgleichsbedarf im Wald zu erbringen. Die Maßnahmen sollten jedoch nicht nur mit</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b></p> <p><i>Forst:</i> <i>Kenntnisnahme, dass gegen die geplante Bebauung auf den Fl. Nr. 683 u. 683/4 keine Einwände erhoben werden.</i></p> <p><i>Ausgleichsmaßnahme:</i> <i>Kenntnisnahme, die Hinweise des Forstes bzgl. des Waldes werden beachtet.</i></p>

<p>der Naturschutzbehörde, sondern auch mit der forstlichen Fachbehörde abgestimmt werden. Dies ergibt sich aus Art. 7 BayWaldG und wird auch im Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nahegelegt. Eine entsprechende Vorabgespräche fand nicht statt.</p> <p>Für die Waldfläche gelten die Vorgaben des Waldgesetzes. Bei einer nach Schadereignissen weitgehend unbestockten Fläche besteht gemäß Art. 15 BayWaldG eine Wiederaufforstungsverpflichtung innerhalb von drei bzw. fünf Jahren. Nachdem sich die genannte Fläche primär durch Sukzession weiterentwickeln soll, ist zu befürchten, dass sich innerhalb des genannten Zeitraums keine den Vorgaben des Waldgesetzes entsprechende Bestockung einstellen wird. Aktuell befindet sich auf der Fläche teilweise Fichtenanflug, der jedoch beseitigt werden soll, sowie einzelne Birken, Lärchen und Kiefern. Große Partien sind mit Faulbaum bestanden. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Waldes der potenziellen natürlichen Vegetation, insofern also eines für Mittelschwaben zu erwartenden Buchenwaldtyps. Nachdem keine Buchensamenbäume vorhanden sind, stellt sich die Frage, wie sich hier Buchen etablieren sollen. Dies ist außerdem auf einer durch Frost gefährdeten Freifläche (Buche ist eine Schattbaumart und hier nicht konkurrenzfähig) sowie unter Berücksichtigung der Verbissbelastung durch Rehwild zusätzlich unrealistisch. Nachdem die sich natürlich einstellende Fichte explizit beseitigt werden soll, ist die erfolgreiche Wiederbewaldung innerhalb eines absehbaren Zeitraums fraglich. Eine Verwilderung der Fläche z. B. durch Brombeerbewuchs ist zu vermeiden. <b>Die geplante Ausgleichsmaßnahme kann daher in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden.</b></p> <p>Es wird stattdessen empfohlen, in bemessenem Umfang Pflanzungen durchzuführen, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, um die per Gesetz geforderte Wiederbewaldung der Fläche sicher zu stellen. Vorstellbar ist aus forstfachlicher Sicht die trupp- bis gruppenweise Einbringung von Eichen, wobei die Zwischenflächen durchaus der Sukzession überlassen werden können.</p> <p>Weiterhin wird gebeten, den fachlich nicht definierten Begriff „Lockerwald“, zu konkretisieren. Sofern hier ein lichter Waldbestand gemeint sein soll, ist dies mit einem Buchenwaldtypus (der pot. nat. Vegetation) nicht erreichbar, da die Buche als Klimaxbaumart dunkle, geschlossenen Waldtypen ausbildet.</p> <p>Für Rückfragen, die den Fachbereich Forsten betreffen, wenden Sie sich bitte an Frau Birkholz (08282 9007-2010).</p> <p><u>Fachbereich Landwirtschaft:</u> Von Seiten des Fachbereiches Landwirtschaft bestehen keine Einwendungen bezüglich o. g. Planung.</p>	<p><i>Die geplante, in ihrer Zielsetzung mit der UNB vorabgestimmten Ausgleichsmaßnahmen, wurde in ihrer praktischen Einzelumsetzung ergänzend auf Grundlage der nebenstehenden Stellungnahme mit dem Forst, Frau Birkholz, abgestimmt zur Einbeziehung der forstfachlichen Aspekte.</i></p> <p><i>Das Ergebnis der Abstimmung wird in Begründung, textlichen Festsetzungen und Umweltbericht entsprechend redaktionell ergänzt.</i></p> <p><i>Abgestimmt wurde die gruppenweise Pflanzung von Bäumen auf ca. 50% der Fläche. Es werden die Baumarten Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche, Europäische Lärche und Elsbeere verwendet. In geringem Anteil sollen heimische Wildobstgehölze der Arten Wildbirne, Wildapfel und Speierling beigemischt werden. Die Pflanzweise soll in Größen von 80-100 cm erfolgen. Pflanzabstände von 2,0 x 2,0 bis 2,0 x 3,0 m.</i></p> <p><i>Die Pflanzen sollen aus autochthonen Herkünften stammen. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist herzustellen. Zusätzliche Biotopstrukturen wie Totholzhaufen sind punktuell auf der Fläche herzustellen.</i></p> <p><i>Als zeitliche Frist für die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen wird, entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen im BP, 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</i></p> <p><i>Der Begriff Lockerwald wird in der Begründung näher präzisiert bzw. gestrichen.</i></p> <p><u>Landwirtschaft:</u> <u>Kenntnisnahme</u></p>
<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><i>Der Gemeinderat stellt fest, dass zu der geplanten Bebauung im Plangebiet keine Einwände seitens des AELF bestehen. Bzgl. der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Waldbereich erfolgte ergänzend eine Abstimmung mit dem Forst zur Berücksichtigung der forstfachlichen Belange und eine weitergehende Präzisierung der geplanten Maßnahmen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Bebauungsplanunterlagen redaktionell einzuarbeiten</i></p> <p><i>Die vorstehende Abwägung wird beschlossen.</i></p>	<p><b>Ja 14 / Nein 1</b></p>

<b><u>Lfd. Nr. 14 LEW Verteilnetz vom 24.11.2022</u></b>	
<p>Vielen Dank, dass Sie uns über die weiteren Planungen informiert haben. Unsere Stellungnahme vom 21.07.2022 zum Vorentwurf in der Fassung vom 26.04.2022 ist weiterhin vollinhaltlich gültig und bei den weiteren Planungen zu beachten.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost" in der Entwurfsfassung vom 11.10.2022 bestehen unsererseits keine weiteren Einwände.</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, LEW Verteilnetz ist durch den Bauwerber in die weiteren Planungsschritte fortlaufend einzubinden.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><i>Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens LEW-Verteilnetz keine Einwände bestehen. Durch den Bauwerber ist zur frühzeitigen Abklärung der Anschlussvoraussetzungen LEW-Verteilnetz fortlaufend in die weiteren Planungsschritte einzubinden.</i></p>	<p><i>Ja 15 / Nein 0</i></p>
<b><u>Lfd. Nr. 16 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.10.2022</u></b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2022460 vom 25.07.2022 Stellung genommen (grober Inhalt: Keine Leitungen der Dt. Telekom Technik im Plangebiet). Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, Belange der Telekom zur Zeit nicht berührt.</i></p> <p><i>Die Telekom wird im weiteren Planverfahren fortlaufend beteiligt.</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><i>Vorstehende Abwägung wird beschlossen.</i></p>	<p><i>Ja 15 / Nein 0</i></p>
<b><u>Lfd. Nr. 17 Schwaben Netz vom 07.11.2022</u></b>	
<p>in Beantwortung Ihrer E-Mail vom 25.10.2022 verweisen wir auf unser Schreiben vom 18.07.2022 mit dem Hinweis, dass im angegebenen Planungsbereich keine Erdgasleitungen von uns liegen.</p> <p>Gegen den genannten Bebauungsplan erheben wir nach wie vor keine Einwände.</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, keine Einwände, da keine Leitungen im Plangebiet.</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><i>Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens schwaben netz keine Einwände bestehen und im Plangebiet keine Erdgasleitungen von schwaben netz liegen.</i></p>	<p><i>Ja 15 / Nein 0</i></p>
<b><u>Lfd. Nr. 21 Markt Jettingen-Scheppach vom 22.11.2022</u></b>	
<p>Der Markt Jettingen-Scheppach bedankt sich für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren.</p> <p>Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, keine Einwände</i></p>

Der Bau- und Umweltausschuss äußert keine Anregungen und Bedenken, da die Belange des Marktes nicht berührt werden. Abstimmungsergebnis 11:0	
<u>Beschlussvorschlag:</u> - entfällt -	
<b><u>Lfd. Nr. 22 Markt Burtenbach vom 22.11.2022</u></b>	
Der Markt Burtenbach erhebt zum im Betreff genannten Planvorhaben keine Einwendungen.	<u>Abwägung</u> <i>Kenntnisnahme, keine Einwände,</i>
<u>Beschlussvorschlag:</u> - entfällt -	
<b><u>Lfd. Nr. 24 Stadt Burgau vom 07.12.2022 und 15.12.2022</u></b>	
<b>Beschluss Stadtrat vom 13.12.2022</b>  Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 (wie im Bauausschuss vorberaten) den Beschluss gefasst, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.  <b>Beschluss Bauausschuß vom 29.11.2022</b>  „Demnach hat der Bauausschuss beschlossen, folgenden Beschluss dem Stadtrat zu empfehlen:  <i>Der Stadtrat der Stadt Burgau beschließt, im Rahmen der Förmlichen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost“ der Gemeinde Kammeltal keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.“</i>	<u>Abwägung</u>  <i>Kenntnisnahme, keine Bedenken oder Anregungen.</i>
<u>Beschlussvorschlag:</u> - entfällt -	
<b><u>Lfd. Nr. 25 Gemeinde Kötz vom 07.11.2022</u></b>	
Der Bauausschuss Kötz hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 über den oben genannten Bebauungsplan beraten. Einwände und Anregungen wurden nicht erhoben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	<u>Abwägung</u> <i>Kenntnisnahme, keine Einwände</i>
<u>Beschlussvorschlag:</u> - entfällt -	

<b><u>B2 Stellungnahmen Bürger</u></b>	
<b>Stellungnahmen oder Bedenken und Anregungen seitens der Bürger gingen nicht ein.</b>	<u>Abwägung</u> <i>Kenntnisnahme</i>
<u>Beschlussvorschlag:</u> - entfällt -	

**zur Kenntnis genommen**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.10.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes, Fassung 11.10.2022 gebilligt und die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 3(2) u. § 4(2) BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.10.2022 im Rathaus der Gemeinde, im Zeitraum vom 27.10.2022 bis einschl. 28.11.2022. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 19.10.2022 ortsüblich hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden durch Zusendung der Unterlagen am 25.10.2022, mit der Bitte um Rückäußerung bis zum 28.11.2022, beteiligt. Seitens des Stadt Burgau wurde Fristverlängerung beantragt, die bis zum 13.12.2022 erteilt wurde. Ebenso wurde durch das Landratsamt Günzburg eine Fristverlängerung beantragt, die bis zum 08.12.2022 erteilt wurde.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan, "Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost", Gemeinde Kammeltal, Gemarkung Wettenhausen, i. d. Fassung vom 11.10.2022, redakt. geändert 17.01.2023, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - textliche Festsetzungen und Teil C – Begründung mit Umweltbericht, mit den eingearbeiteten Änderungen aus heutiger Abwägung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtswirksam in Kraft.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **5 Änderung des BBPI "Hammerstetten Süd, Teil A, 1. Änderung"**

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hammerstetten Süd, Teil A“ wurde vom Gemeinderat am 26.04.2022 zugestimmt. Nun hat das beauftragte Ingenieurbüro ITF den Vorentwurf vorgelegt.

Herr Thielemann erläuterte im mündlichen Sachvortrag die Änderungen. Insbesondere auch die Verlegung der Ausgleichsfläche sowie die Änderungen zur bisherigen Planung.

Herr Anwander sprach die Entwässerung des Oberflächenwassers an, die durch die Tektur grundsätzlich anders erfolgen muss. Durch die Verlegung der Ausgleichsfläche ist die dort geplante Mulde für die Entwässerung nicht mehr vorhanden. Stattdessen würde am oberen Teil des Hanges eine 40 cm hohe Gartenmauer das Oberflächenwasser auf die Seite leiten. Falls

die Mauer bei jedem Bauplatz gebaut wird, was anzunehmen ist, wird das Oberflächenwasser nach links und rechts geleitet und dort gesammelt den Hang herunterfließen.

Herr Brosch fragte nach, wie die Entwässerung bei den Nachbargrundstücken geregelt wäre.

Grundsätzlich darf kein Wasser auf die Nachbargrundstücke geleitet werden, da aber die Grundstücke alle einem Eigentümer gehören, kann er sich selber davon befreien.

Es wurde mit 15 Ja und 0 Nein Stimmen bei 15 Anwesenden beschlossen, dass an der westlichen Grundstücksgrenze keine Sockelmauer errichtet werden darf.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die geplante Zaunhöhe von insgesamt 1,60 m (inkl. Sockelmauer). Herr Thielemann begründete die Zaunhöhe mit der Hanglage des Grundstücks, um so an der Westseite einen besseren Sichtschutz ermöglichen zu können.

Der Rat war aber der Ansicht, dass man dem Bauwerber bereits in vielen Punkten entgegengekommen ist und man eine Ausnahme schaffen würde, wo von der grundsätzlichen Höhe von 1,20 m abgewichen wird.

Es wurde mit 3 Ja und 12 Nein Stimmen bei 15 Anwesenden die geplante Zaunhöhe von 1,60 m abgelehnt.

Eine Zaunhöhe von 1,20 m wurde mit 12 Ja und 3 Nein Stimmen bei 15 Anwesenden angenommen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Hammerstetten Süd, Teil A, Fassung vom 17.01.2023, mit der Maßgabe die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vorzunehmen und gem. § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **6 Flächenversiegelung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser im Kammeltal, Antrag aus Bürgerversammlung**

In der Bürgerversammlung am 08.11.2022 regte ein Bürger an in Zukunft die Versiegelung von Flächen im Gehwegbereich des Gemeindegebietes zu reduzieren. Der Gemeinderat soll über dies beraten.

Im Gehwegbereich wird es aber schwer sein, Flächen nicht zu versiegeln, da gerade im Bereich des Gehweges neben der Verkehrssicherheit, dem barrierefreien Ausbau und der leichten Benutzbarkeit auch die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein sollte.

Nichts desto trotz achtet die Gemeinde bereits darauf, die Versiegelung von Flächen so gering wie möglich zu halten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung in Zukunft prüft, ob Flächen für Geh- und Radwege versiegelt werden müssen oder ggf. andere Möglichkeiten der Errichtung genauso zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

## **7 Information über die geplante Errichtung einer Hochfrequenzanlage für Mobilfunk in Wettenhausen**

Die Vodafone GmbH, vertreten durch die HCA Haberstroh Consulting & Akquisition plant die Errichtung einer neuen Mobilfunksendeanlage im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 23/7, Gemarkung Wettenhausen, Nähe St.-Augustinus-Weg/Hammerstetter Str., um damit die Telekommunikationsinfrastruktur und die Qualität und Kapazität des Mobilfunknetzes entsprechend der Anforderungen ihrer Kunden zu verbessern.

Im Rahmen der Kapazitäts- und Versorgungsplanung der Vodafone GmbH wurde ein Bedarf für Wettenhausen ermittelt. Hierfür ist es beabsichtigt, im Bereich des in der Karte als Suchkreis bezeichneten Bereichs ein entsprechendes Grundstück anzumieten/käuflich zu erwerben.



Entsprechend der Vereinbarung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern (Mobilfunkvereinbarung) sowie gemäß § 7a der 26.BImSchV wurde die Gemeinde Kammeltal mit Schreiben vom 07.12.2022 informiert und es wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung gegeben.

Der betreffende Bereich befindet sich im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich z.T. um Dorfgebiet z.T. um Grünflächen.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass weder Wasserver-, noch Abwasserentsorgung benötigt werden. Die Zufahrt kann erst geklärt werden, wenn ein genauer Standort vorhanden ist. Es handelt sich um eine Vorerkundung. Seitens der Gemeinde wurde auf Nachfrage der Fa. Haberstroh mitgeteilt, dass in diesem Suchkreis keine gemeindlichen Grundstücke zur Verfügung stehen. Das Vorhaben wird sich nicht im verfahrensfreien Bereich bewegen, da die Anlage mit einer Höhe bis zu 65 m errichtet werden soll.

Herr Englet merkte an, dass im Ortsbereich Wettenhausen schon mehrere Antennenstandorte vorhanden sind und ob es diesen unbedingt brauche.

Herr Welsch fragte nach, welche Antennen an diesem Standort verbaut würden – ob hier auch 5G dann zur Verfügung stünde.

Herr Brosch wollte wissen, wie es um den beantragten Mast auf der Gemarkung Goldbach stünde, da man hier nichts mehr gehört hat.

Herr Finkel reklamierte die Höhe von 65 m, die dem Turm der Klosterkirche gleichkommt, ebenso bemängelte er die Lage des geplanten Masts.

Herr Bürgermeister Wick antwortete, dass er nur die dargelegten Informationen habe. Wegen dem Masten auf der Gemarkung Goldbach teilte er mit, dass bisher kein weiterer Schritt zur Errichtung getan wurde und er daher vermutet, dass die Vodafone GmbH nun einen eigenen Standort sucht. Der Vorsitzende sagte zu, dem Antragsteller einen Alternativstandort (Gemeindegrundstück Fl.-Nr. 339 Gemarkung Wettenhausen) zu unterbreiten.

## **zur Kenntnis genommen**

### **8 Spendenbericht 2022**

Im Jahr 2022 gingen folgende Spenden bei der Gemeinde Kammletal ein, die einer endgültigen Genehmigung durch den Gemeinderat bedürfen:

Spenden zu Anschaffung eines Klettergerüsts für den KiGa Ettenbeuren:

31.01.2022	Marianne und Rudi Venzke-Stiftung, Martin Bernhauer Scheibenbergweg 1, 89358 Kammletal	1.000,00 €
11.03.2022	Alois Kober GmbH Ichenhausener Straße 14, 89359 Kötz	500,00 €
14.03.2022	Adnan Tobic Bau GmbH Hinter den Gärten 3, 89358 Kammletal	200,00 €
21.03.2022	Tierarztpraxis Lisa Miehle Maienweg 22, 89358 Kammletal	200,00 €

18.03.2022	Thomas Rauner Hauptstraße 17, 89358 Kammetal	150,00 €
21.03.2022	Herr Pfarrer sSoni Abraham Dossenbergerstraße 55, 89358 Kammetal	100,00 €
22.03.2022	Schützenverein Bayerland Ettenbeuren e.V. Sonnenstraße 25a, 89358 Kammetal	100,00 €
24.03.2022	VdK Bayern e.V., OV Ettenbeuren Maienweg 20, 89358 Kammetal	200,00 €
29.03.2022	Raiffeisenbank Ichenhausen e.G. Ettenbeurer Straße 2, 89335 Ichenhausen	1.000,00 €
29.03.2022	Kronen-Apotheke, Inh. Marco Melzer e.K. Marktstraße 16, 89335 Ichenhausen	1.000,00 €
04.04.2022	Soldaten- und Kameradschaftsverein Ettenbeuren e.V. Krumbacher Straße 4, 89358 Kammetal	500,00 €
04.04.2022	FORUM Immobilien OHG Ortsstraße 6, 89358 Kammetal	250,00 €
06.04.2022	Obst-, Gartenbau- und Landschaftspflegeverein Ettenbeuren e.V. Maienweg 22, 89358 Kammetal	100,00 €
11.04.2022	Musikverein Kammeltaler Blasmusik Ettenbeuren 1843 e.V. Egenhofer Straße 1, 89358 Kammetal	100,00 €
12.04.2022	Steinmetz Wiedenmann GmbH & Co. KG Friedenstraße 1, 89335 Ichenhausen	100,00 €
19.04.2022	Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren e.V. Maienweg 3, 89358 Kammetal	100,00 €
28.04.2022	KFZ-Stocker GbR Riedweg 17, 89358 Kammetal	500,00 €
09.05.2022	Elektro Beer Maienweg 29, 89358 Kammetal	200,00 €
27.05.2022	Sportverein Ettenbeuren e.V., Herr Stefan Spahn Am Obstgarten 2, 89358 Kammetal	200,00 €
18.05.2022	Sparkasse Günzburg-Krumbach An der Kapuzinermauer 2, 89312 Günzburg	500,00 €
14.10.2022	VR-Bank Donau-Mindel eG Förderpreis „Aktive Heimat 2022“	1.500,00 €
02.12.2022	Raiffeisenbank Ichenhausen eG VR-Gewinnsparen Ausschüttung	800,00 €

Spende für den KiGa Behlingen:

02.07.2022 Steinmetz Wiedenmann GmbH & Co. KG 100,00 €  
Friedenstraße 1, 89335 Ichenhausen  
anl. 50-Jahr-Feier Gemeinde Kammeltal

Spende für die FF Egenhofen

05.09.2022 Pfitzmayr Brandschutztechnik 1.500,00 €  
Lindenweg 6, 86479 Aichen  
Sachzuwendung:  
1 Nilfisk Industriesauger ATTIX 30-21 PC

Spende für die FF Unterrrohr

21.11.2022 Dipl.-Ing. H. Bendl GmbH & Co. KG, 94,00 €  
Lußweg 2, 89312 Günzburg  
Sachzuwendung als Tombolapreise:  
5 Stück Einkaufswagenchips im Gesamtwert von 10,00 €  
1 Blomus Windlicht im Wert von 15,00 €  
1 Feuerzeug im Wert von 9,00 €  
10 Stück Prodir Kugelschreiber im Gesamtwert von 20,00 €  
1 Bluetooth Kopfhörer im Wert von 40,00 €

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke sind wegen des damit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements aus gesellschaftspolitischer Sicht zu begrüßen, unter dem Blickwinkel des Strafrechts manchmal aber nicht ganz unproblematisch.

Für Bürgermeister besteht das Risiko, aufgrund deren Einwerbung und Entgegennahme strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) ausgesetzt zu werden. Um dem entgegen zu wirken, hat das Bayerische Staatsministerium im Umgang mit solchen Zuwendungen eine Handlungsempfehlung erarbeitet.

Die Empfehlungen sehen vor, dass Zuwendungen erst nach Beschlussfassung des Gemeinderates endgültig angenommen werden sollen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der endgültigen Annahme der vorgenannten Spenden des Jahres 2022 zu.

**einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

## **9 Berichterstattung**

### **9.1 Straßenausbau 2023**

Der Bürgermeister gab bekannt, dass das staatl. Straßenbauamt im Jahr 2023 voraussichtlich im Zeitraum März bis Juni die St 2023 von Ichenhausen nach Ettenbeuren und im Anschluss von Juli bis Dezember die GZ17 von Deubach nach Wettenhasuen sanieren wird.

**zur Kenntnis genommen**

## **9.2 Ausbau Waldweg**

---

Herr Gemeinderat Anwander fragte nach, ob bei der Gemeinde ein Ausbau des Waldweges im Gemeindewald Ettenbeuren durch den Förster Vorwieger schon vorangetrieben worden sei.

Der Vorsitzende berichtete, dass Herr Vorwieger noch nicht auf die Gemeinde zu gekommen sei. Er aber diesbezüglich bei Herrn Vorwieger nochmals nachfrage.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 21:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick  
Erster Bürgermeister

Ernst Walter  
Schriftführer